

laborfonds

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino – Südtirol tätig sind
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter Nr. 93

Dokument zu den Vorschüssen

Vom Verwaltungsrat am 27. Juli 2023 genehmigt. Die Änderung tritt am 4. September in Kraft.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.

DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN

Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Dieses Dokument regelt die Modalitäten für den Erhalt eines Vorschusses der persönlichen Rentenposition (im Folgenden „Vorschuss“) durch den Rentenfonds Laborfonds (im Folgenden „Laborfonds“ oder „der Fonds“).

Das Dokument ist in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste betrifft die Arbeitnehmer des Privatsektors, der zweite die öffentlich Bediensteten. Bezüglich aller nicht eindeutig vorgesehenen Regelungen wird auf das Statut des Fonds sowie auf Art. 11 des Gv. D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in geltender Fassung (nur für die Mitglieder des Privatsektors) bzw. auf Art. 7 des Gv. D. Nr. 124 vom 21. April 1993 und der anschließenden Änderungen und Ergänzungen (nur für die öffentlich Bediensteten) verwiesen.

Laborfonds behält sich die Möglichkeit vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht in vorstehenden gesetzesvertretenden Dekreten oder der Sekundärgesetzgebung der Aufsichtsbehörde für Rentenfonds (Covip) vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.

Das Gesetz Nr. 76/2016 (sog. Cirinnà-Gesetz) stellt eingetragene Lebenspartnerschaften und verheiratete Personen gleich und erkennt daher gegenüber den erstgenannten die gleichen Rechte wie den letzteren an, einschließlich – zum Beispiel – die Ansprüche auf die Hinterbliebenenrente und die Erbfolgeregelung. In Bezug auf die Zusatzvorsorge gelten alle Vorrechte, die derzeit auch dem Gatten des Mitglieds zugestanden werden (man denke zum Beispiel an den Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich oder die Eröffnung einer Position für die steuerlich zulasten lebende Person) automatisch auch für die Person, die mit dem Mitglied eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist. Zusammen mit den für die Inanspruchnahme dieser Vorrechte erforderlichen Unterlagen ist im Fall einer solchen Partnerschaft die entsprechende Bescheinigung beizulegen, die deren Eintragung nachweist.

Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt unter Abzug der Steuerlasten.



Die steuerliche Behandlung der Vorschüsse wird im entsprechenden **Dokument zur Steuerregelung** erläutert, das im Abschnitt „Dokumente des Fonds“ auf der Internetseite des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung steht.

I) ABSCHNITT FÜR DIE MITGLIEDER DES PRIVATSEKTORS

Arten, Obergrenzen und Bedingungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Gemäß Branchenregelungen kann ein Vorschuss der angereiften persönlichen Rentenposition wie folgt beantragt werden:

- a) **jederzeit** – und damit unabhängig von der Länge der Mitgliedschaft – in Höhe von maximal 75% der angereiften persönlichen Rentenposition für **Ausgaben im Gesundheitsbereich** im Zusammenhang mit Therapien und außerordentlichen Eingriffen, die von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen infolge extrem ernster Situationen der eigenen Person, des Ehegatten oder der Kinder anerkannt wurden;
- b) nach acht Jahren der Mitgliedschaft in der Zusatzvorsorge in Höhe von maximal 75% der angereiften persönlichen Rentenposition für **den Kauf des ersten Eigenheims im Besitz des Mitglieds oder eines Kindes**¹. Mit „erstem Eigenheim“ ist der Ort gemeint, der als Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Mitglieds oder seiner Kinder dient, für das der Eigentümer – vorbehaltlich des Erwerbs im Ausland - zum Zeitpunkt des Kaufabschlusses Anspruch auf die vorgesehenen indirekten Steuererleichterungen hat (z.B. Registersteuer und reduzierter MwSt.-Satz).
- c) nach acht Jahren der Mitgliedschaft in der Zusatzvorsorge in Höhe von maximal 75% der angereiften persönlichen Rentenposition für die Erbringung von **Leistungen gemäß Buchstaben a), b), c) und d), Absatz 1 des Art. 3 Einheitstext für das Bauwesen** (D.P.R. Nr. 380 vom 6. Juni 2001 in seiner geltenden Fassung) für das erste **Eigenheim des Mitglieds oder eines Kindes**, die gemäß der geltenden Gesetzgebung lt. Art. 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 449 in seiner geltenden Fassung vom 27. Dezember 1997 dokumentiert sind. Mit „erstem Eigenheim“ ist der Ort gemeint, der als Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Mitglieds oder seiner Kinder dient.
- d) nach acht Jahren der Mitgliedschaft in der Zusatzvorsorge in Höhe von maximal 30% der angereiften persönlichen Rentenposition für **sonstige Erfordernisse der Mitglieder**².

Was die Voraussetzungen für die „Länge der Mitgliedschaft in Jahren“ betrifft, werden sowohl die Mitgliedszeiten im Laborfonds als auch die bei anderen Zusatzrentenformen angereiften Mitgliedsjahre angerechnet, sofern die entsprechende persönliche Rentenposition nicht vollständig abgelöst wurde: **sind die Mitgliedsjahre also bei anderen Rentenfonds angereift, muss der Beitretende eine Erklärung des zugehörigen Rentenfonds beilegen, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist.**

In Bezug auf die Art des Vorschusses gemäß Buchstaben a), b) und c) kann der ausbezahlte Vorschuss **nie höher sein als die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten**. Der Fonds behält sich daher die Möglichkeit vor, einen geringeren Nettobetrag als vom Mitglied angegeben, auszuzahlen, wenn die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten niedriger als die beantragte Summe sind.

Dies vorausgeschickt, kann das Mitglied bezüglich des Vorschussbetrags, den er beim Fonds zu beantragen beabsichtigt, alternativ angeben:

- **einen Festbetrag (abzüglich Steuerabzügen)**: in diesem Fall berechnet der Fonds automatisch den Höchstbetrag der beantragt werden kann; da die beim Fonds angereifte persönliche Rentenposition ein Bruttobetrag ist, von dem die von den einschlägigen Steuervorschriften vorgesehenen Steuern abgezogen werden, erfolgt vorab eine Schätzung der Steuerabzüge, um einen derartigen Bruttobetrag zu desinvestieren, der es ermöglicht, die Steuerabzüge vorzunehmen und den geforderten Festbetrag auszuzahlen. Demzufolge können sich eventuelle Abweichungen zwischen dem ausbezahlten Betrag und dem geforderten Festbetrag ergeben, die auf die zuvor erfolgte Schätzung zurückzuführen sind. In jedem Fall kann der desinvestierte Betrag den gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten;
- **den Prozentsatz aus der angereiften Position** in der vorstehend angegebenen maximalen Höhe für jede Art des Vorschusses. Dabei handelt es sich um einen Bruttobetrag, von dem die von den einschlägigen Steuervorschriften vorgesehenen Steuern abgezogen werden. Der ausbezahlte Nettobetrag ist zum Zeitpunkt der Desinvestition nach Berechnung der Steuerabzüge bekannt.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass der Vorschuss auch dann beantragt und gewährt werden kann, wenn der Kauf nach der Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft nur durch den Ehegatten/Lebenspartner des Mitglieds bei gesetzlicher Gütergemeinschaft getätigt wurde, da die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz unter das Vermögen des Mitglieds fällt.

² Die Aufsichtsbehörde für Rentenfonds (Covip) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) präzisiert, dass darunter auch die Vorschüsse fallen, die für Beurlaubungszeiten für Schulungen und die kontinuierliche Weiterbildung gemäß Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000 genutzt werden sowie die Vorschüsse zur Inanspruchnahme der Elternzeit gemäß Art. 5, Abs. 1 des Gv. D. Nr. 151 vom Montag, 26. März 2001 verwendet werden.

Werden für den Vorschussbetrag im Antrag sowohl ein Festbetrag als ein Prozentsatz angegeben, berücksichtigt der Fonds ausschließlich den Prozentsatz für die angreifte Position.

Der angewandte Steuersatz und der ausbezahlte Nettobetrag sind der Auszahlungsübersicht zu entnehmen, die dem Mitglied über den gewählten Informationskanal übermittelt wurde.

Wurde die persönliche Rentenposition in der Garantierten Investitionslinie angelegt, und ausschließlich bei Vorschussanträgen für Ausgaben im Gesundheitsbereich, kommt – proportional zum desinvestierten Kapital – der eventuelle Zusatzbetrag der Garantie hinzu.

Durch einen Darlehensvertrag gebundene persönliche Rentenposition

Im Fall eines Vorschussantrags für Ausgaben im Gesundheitsbereich ohne Schuldbefreiung durch das Finanzierungsunternehmen wird dem Mitglied ein Vorschuss von 4/5 des ihm zustehenden Nettobetrags ausbezahlt, das restliche Fünftel bleibt – bei bestehendem Arbeitsverhältnis – zugunsten der Darlehensbank gebunden (Art. 11 Absatz 10 des Gv. D. Nr. 252/2005 in geltender Fassung³ und Covip-Orientierungshilfen), es sei denn die Restschuld ist geringer (die aus einer entsprechenden Erklärung des Finanzierungsunternehmens ersichtlich ist).

Die als Vorschuss für den Kauf/die Renovierung des ersten Eigenheims und für „sonstige Erfordernisse“ ausbezahlten Beträge sind durch eventuelle Gläubiger des Mitglieds angreifbar; wurden also ein oder mehrere Darlehensverträge abgeschlossen und dem Fonds zugestellt, gelten die gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall kann der Vorschuss an das Mitglied ausbezahlt werden, wenn der Betrag der Restposition beim Fonds gleich hoch oder höher als die Restschuld gegenüber dem Finanzierungsunternehmen ist.

Hat das Mitglied einen Darlehensvertrag unterzeichnet, der durch die „Abtretung eines Fünftels des Gehalts“ gesichert ist und dieser Vertrag wurde dem Fonds vom Finanzierungsunternehmen zugestellt, ist dem Vorschussantrag, außer der spezifischen Dokumentation in allen Fällen, die vom Finanzierungsunternehmen unterzeichnete Tilgungsbestätigung beizulegen bzw., wenn der Vertrag noch besteht, die Genehmigung der Gläubigerbank für die Auszahlung des Vorschusses an das Mitglied. Andernfalls wird der Antrag eingestellt.

Möglichkeit wiederholter Vorschussanträge

Das Mitglied hat die Möglichkeit, unter Einhaltung der vorstehenden Obergrenzen für den einzelnen Vorschuss im Laufe der Zeit mehrere Vorschüsse zu beantragen (sowohl aus dem gleichen Grund als auch aus verschiedenen Gründen).

Um jedoch zu vermeiden, dass anhand zahlreicher Vorschussanträge die für die Prozentsätze geltenden Auflagen umgangen werden, verfügt die Branchenregelung (Art. 11, Absätze 7 und 8 des Gv. D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in geltender Fassung und COVIP-Orientierungshilfen vom 30. Mai 2007), dass:

- a. Vorschüsse auch mehrmals über einen Gesamtbetrag beantragt werden können, der 75% der am Antragstag angereiften persönlichen Rentenposition nicht übersteigen darf, erhöht durch die erhaltenen und nicht wieder eingezahlten Vorschüsse. Der Rentenfonds muss bei jedem Antrag auf Vorschusszahlung und vor dessen Auszahlung prüfen, ob die insgesamt an das Mitglied zu diesem Zweck gezahlten Beträge (auch bei früheren Vorschussanträgen) die Obergrenze von 75 % der individuellen Gesamtposition nicht überschreiten;
- b. bei wiederholten Anträgen auf einen „Vorschuss für sonstige Erfordernisse“ der Vorschuss für einen Betrag beantragt werden kann, der 30% der Gesamtposition des Mitglieds nicht übersteigt, erhöht durch alle erhaltenen und nicht wieder eingezahlten Vorschüsse und gekürzt durch die eventuell bereits zuvor aus dem gleichen Grund abgeführten Beträge. Ein erneuter Antrag auf einen Vorschuss kann daher nur bei einer Erhöhung der Position und nur bis zu 30 % dieser Erhöhung gestellt werden.

BEISPIEL: Wert der Position = 10.000 €

ERSTER VORSCHUSS FÜR WEITEREN BEDARF (30% der Position) = 3.000 €

³ Art. 11, Absatz 10, Gv. D. Nr. 252/2005 verfügt, dass: „Unbeschadet der Unantastbarkeit der bei Zusatzrentenformen in der Ansparphase errichteten persönlichen Rentenpositionen unterliegen die Rentenleistungen in Form von Kapital und Renditen sowie die Vorschüsse gemäß Absatz 7, Buchstabe a) den gleichen Beschränkungen bezüglich der Möglichkeit der Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung, die für die Renten zulasten der obligatorischen Sozialversicherungsinstitute gelten, wie von Artikel 128 des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 1827 vom 4. Oktober 1935, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 1155 vom 6. April 1935 und von Artikel 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 180 vom 5. Januar 1950 in seiner geltenden Fassung vorgesehen. Die Forderungen für die Beträge, die Gegenstand vollständiger oder teilweiser Ablösen sind sowie die Vorschussbeträge gemäß Absatz 7, Buchstaben b) und c) unterliegen keinerlei Auflagen bezüglich der Möglichkeit der Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung“.

neuer Wert der Position: 10.000 € - 3.000 € = 7.000 €

Zahlung von Beiträgen im Anschluss an die Zahlung des Vorschusses: 1.000 €

ZWEITER VORSCHUSS FÜR WEITEREN BEDARF:

30% von 10.000 € (Wert der Ausgangsposition) + 1.000 € (Beitragszahlung nach Auszahlung des ersten Vorschusses) = 3.300 € - - 3.000 € (Betrag des ersten ausgezahlten Vorschusses) = 300 €.



Weitere Details entnehmen Sie bitte den Covip-Richtlinien für Leistungen vom 30. Mai 2007 (www.covip.it)

Wird vorstehender Höchstbetrag infolge wiederholter Vorschussanträge überschritten, zahlt der Fonds einen geringeren als den vom Mitglied genannten Betrag aus, damit die von der Branchenregelung vorgesehenen maximalen Obergrenzen der Prozentsätze eingehalten werden.

Modalitäten und allgemeine Kriterien für den Vorschussantrag

Modalitäten der Einreichung des Vorschussantrags

Der Vorschussantrag ist alternativ anhand einer der folgenden Modalitäten an den Fonds zu senden:

a. IN PAPIERFORM

Durch das Ausfüllen der entsprechenden, vom Fonds erstellten, Formulare, die auf seiner Website (www.laborfonds.it) und auch bei den Geschäftssitzen des Fonds zur Verfügung stehen. Dem Formular sind die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises und die für die einzelnen Fälle vorgesehenen Dokumente unter Einhaltung der Vorgaben dieses Dokuments beizulegen. Die Rückgabe der dem Antrag beigelegten Dokumentation ist nicht vorgesehen.

Das Antragsformular und die Anlagen sind an folgende Adresse zu senden oder im Original dort abzugeben:

Rentenfonds Laborfonds c/o Verwaltungsservice Pensplan Centrum S.p.A.

Mustergasse 11– 39100 Bozen oder Gazzoletti Str. 47 – 38122 Trient

oder mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) an laborfonds@pec.it

b. AUF ELEKTRONISCHEM WEG

Das Mitglied muss in den ihm **vorbehaltenen Bereich der Online-Dienste** unter der Rubrik „**Verwaltungsdienste – Vorschussantrag**“ eintreten. Dort kann er den Leistungsantrag beim Fonds eingeben: nach Auswahl der gewünschten Vorschussart nimmt das System eine erste formelle Prüfung der vorhandenen, von der Branchenregelung verlangten, Mindestvoraussetzungen vor, um darauf zugreifen zu können; bei erfolgreichem Zugriff führt das Verfahren den Betroffenen bis zur Erstellung des Antragsformulars, wo er die Möglichkeit hat, *online* den Antrag und die Dokumentation hochzuladen, die der Fonds für den Prüfungsvorgang benötigt.

Vorschussanträge können auch auf telematischem Weg mit Unterstützung des Pensplan Infopoints eingereicht werden.

Reicht das Mitglied einen Vorschussantrag für Ausgaben ein, die für den Ehegatten/die Ehegattin oder das Kind angefallen sind, sind einige der vom Fonds verlangten Erklärungen von diesen abzugeben (sofern volljährig und fähig).

Betrifft der Vorschuss die Position zulasten lebender Minderjähriger oder Personen, die entmündigt, handlungsunfähig oder einer Sachwalterschaft unterliegen, müssen die Mitteilungen an den Fonds von der Person, die die elterliche Verantwortung ausübt, vom Beistand, vom Vormund oder vom Sachwalter unterzeichnet werden, welche eine Kopie eines gültigen Identitätsnachweises beilegen und im Falle eines Beistandes, Vormunds oder Sachwalter den von der zuständigen Behörde ausgestellten Ernennungsbeschluss. Den Vorschussanträgen für sonstige Erfordernisse und/oder für den Kauf/den Bau/die Renovierung des ersten Eigenheims ist außerdem der Beschluss des Vormundschaftsgerichts beizulegen, das die Zahlung des verlangten Vorschusses aus dem Fonds genehmigt.

Sämtliche vom Fonds für die Bewilligung des Vorschusses verlangten Dokumente sind vom Mitglied im Original, als beglaubigten Kopie oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeedeten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original einzureichen (ein Faksimile ist auf der Website des Fonds als Anlage zum Formular des Vorschussantrags verfügbar). Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000

kann durch eine autorisierte Amtsperson erfolgen und besteht aus dem Bestätigungsvermerk, der auf der Kopie des Dokuments anzubringen ist, dass dieses mit dem Original übereinstimmt. Alternativ zu dieser Vorgehensweise kann das Mitglied sich in die Geschäftsräume der Pensplan Centrum S.p.A. in Bozen, Mustergasse 11 und Trient, Via Gazzoletti, 47 begeben, um den Mitarbeitern des Service den Vergleich zwischen Kopie und Original zu ermöglichen.

Weiteres Vorgehen nach Einreichung des Vorschussantrags

Der Fonds zahlt den Vorschuss zeitgerecht aus und auf jeden Fall **innerhalb einer maximalen Frist von sechs Monaten** nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und mit den vollständigen Dokumenten versehenen Antrags. Für alle Vorschussanträge, die bis zum 20. eines jeden Monats ordnungsgemäß und vollständig eingegangen sind bzw. bis zum 20. eines jeden Monats eventuelle korrigierte und vollständige Ergänzungen aufweisen, ist der desinvestierte Betrag derjenige, der sich am ersten, unmittelbar darauffolgenden Tag der Aufwertung ergibt. Bitte beachten Sie, dass der Bewertungstag jeweils mit dem letzten Tag des Monats zusammenfällt.

Für jede Aufwertung kann nur ein Vorschuss beantragt werden. Gehen mehrere Vorschussanträge für die gleiche Aufwertung ein, hat das Mitglied durch schriftliche Mitteilung anzugeben, welche vorrangig behandelt werden soll.

Der Fonds bewertet die Eignung der eingereichten Dokumentation und informiert das Mitglied im Fall **falscher oder unvollständiger Dokumentation** über die Notwendigkeit, gegebenenfalls Korrekturen oder Ergänzungen an den Dokumenten/Informationen vorzunehmen. In diesen Fällen ist die oben genannte Frist von sechs Monaten, bis zur Vervollständigung der Dokumentation, aufgehoben.

Entspricht der eingereichte Antrag nicht den in diesem Dokument dargelegten Kriterien und ist er nicht mit den entsprechenden Anlagen versehen **oder wird die Dokumentation nicht innerhalb 3 Monaten korrigiert/ergänzt**, wird der Antrag abgelehnt.

Abgelehnte Anträge müssen neu eingereicht werden.

Man beachte, dass sich die Anzahl der für die persönliche Rentenposition angesparten Anteile (zum Beispiel im Fall von Beitragszahlungen) und deren Wert zwischen dem Einreichungsdatum des Vorschussantrags und dem Datum der Desinvestition ändern können. Die sich bei der Desinvestition der für die Position angesparten Anteile ergebenden Beträge werden abzüglich der gesetzlich vorgesehenen Steuern ausbezahlt⁴.

Fällt der Antrag auf Änderung der Investitionslinie (*Switch*) und des Vorschusses mit der Aufwertung zusammen, gibt der Fonds der Desinvestition für den Vorschuss Vorrang und nimmt den Switch bei der unmittelbar darauffolgenden Aufwertung vor.

Wiedereinzahlung der Vorschüsse



Das Mitglied kann jederzeit entscheiden, die als Vorschüsse erhaltenen Beträge wieder einzuzahlen. Die Wiedereinzahlung kann auf einmal oder durch regelmäßige Einzahlungen durch Banküberweisung erfolgen, wobei das auf der Website des Fonds – www.laborfonds.it (Rubrik „Formulare“) verfügbare Formular *„Anleitung für die Wiedereinzahlung eines Vorschusses mit Banküberweisung“* zu verwenden ist.

Diese Einzahlungen hat eine Erhöhung der persönlichen Rentenposition des Mitglieds zur Folge; dies erfolgt durch die Zuweisung der Anzahl der Anteile in Höhe des eingezahlten Betrags, der unter Zugrundelegung des Aufwertungstages des Monats festgelegt wird, in dem die Einzahlung vorgenommen wurde.

Bei Unregelmäßigkeiten bezüglich der fehlenden/falschen Zuordnung der Überweisung werden die Einzahlungen mit dem ersten Anteilswert nach der Behebung der vorstehenden Unregelmäßigkeiten der Beitragszahlung investiert.



Die steuerliche Behandlung der Wiedereinzahlung wird in dem entsprechenden **Dokument zur Steuerregelung** erläutert.

⁴ Weitere Informationen sind im Dokument zur Steuerregelung enthalten.

Für die verschiedenen Fälle erforderliche Dokumentation

Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Merkmale und Voraussetzungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Der Vorschuss kann beantragt werden, um vom Fonds einen Betrag in Höhe der Ausgaben im Gesundheitsbereich zu erhalten, die infolge schwerster gesundheitlicher Situationen **der eigenen Person, des Ehegatten oder der Kinder - für Therapien und (unter medizinischen und finanziellen Gesichtspunkten) notwendige, außerordentliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Behörden (A.S.L./A.P.S.S.) anerkannt werden** angefallen sind. Zu diesem Zweck kann unter Einhaltung der angefallenen Kosten ein Betrag bis zu 75% der beim Fonds angereiften persönlichen Rentenposition beantragt werden. Der Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich kann jederzeit, also unabhängig von der Mitgliedsdauer, in der Zusatzvorsorge beantragt werden.

In die Ausgaben im Gesundheitsbereich, für die der Vorschuss bewilligt wird, können auch Reise- und Aufenthaltskosten aufgenommen werden, auch für den Familienangehörigen, der sich gegebenenfalls um den Vorschussempfänger kümmert.

Als „Reise- und Aufenthaltskosten“ gelten die Kosten in Verbindung mit der vorgenannten Unterstützung, welche an den Tagen anfallen, an denen diese erbracht wird; im Einzelnen:

- werden als Reisekosten im Falle der Nutzung eines Autos Kraftstoffkosten sowie Mautgebühren (die für die Strecke anfallen, die bis zur Pflegeeinrichtung zurückzulegen ist) anerkannt, bzw. im Falle der Nutzung anderer Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug usw.) die Kosten für Fahrkarten oder Flugtickets;
- werden als Aufenthaltskosten die Kosten für die Unterkunft (z.B. Partnereinrichtungen, Aparthotels usw.) sowie für den Erwerb von absolut notwendigen Lebensmitteln anerkannt (Kosten für den Erwerb von beispielsweise Kleidung, Alkohol und Zigaretten sind ausgenommen).

Der Vorschussantrag wird nur akzeptiert, wenn seit dem tatsächlichen Anfallen der Kosten nicht mehr als 18 Monate vergangen sind (ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum).

Anträge, die nur mit einem Kostenvorschlag versehen sind, werden nicht akzeptiert.

Im Fall **wiederholter Vorschussanträge im Laufe der Zeit** kann der Fonds einen geringeren als den vom Mitglied beantragten Betrag auszahlen, um die von der Branchenregelung vorgesehenen maximalen Obergrenzen der Prozentsätze für die Desinvestition der persönlichen Rentenposition einzuhalten (siehe oben – Paragraph „Möglichkeit wiederholter Vorschussanträge“ in diesem Dokument).

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für Ausgaben im Gesundheitsbereich ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen⁵:

- Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Gesundheitsbehörden (A.S.L./A.P.S.S.) über die außerordentliche Natur der Eingriffe/Therapien, auf die sich der Antrag bezieht (das Faksimile ist auf der Website des Fonds verfügbar). Die Bescheinigung ist beim Gesundheitsbezirk, dem man angehört, einzuholen; zu diesem Zweck sind Kostenvoranschläge oder Rechnungen⁶ für die zu bescheinigenden Eingriffe sowie die Diagnose des behandelnden Arztes vorzulegen;
- Detaillierte Rechnungen der angefallenen Kosten (im Original, als beglaubigte Kopie oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag. Die Rechnungen können auch die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Eingriff/den Therapien betreffen (z. B. Reise- oder Aufenthaltskosten);
- (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels).

Im Fall eines **Vorschussantrags für Ausgaben im Gesundheitsbereich, die im Interesse des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes angefallen sind**, sind zusätzlich zu vorstehender Dokumentation folgende Unterlagen beizulegen:

⁵ Der Fonds akzeptiert Unterlagen, die in einer anderen Sprache als Italienisch abgefasst sind, sofern eine ordnungsgemäß beglaubigte und zertifizierte Übersetzung ins Italienische beigefügt ist.

⁶ Die Rechnungen müssen bereits beglichen sein.

- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Formular über die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterzeichnet durch den von der Therapie/dem Eingriff betroffenen Familienangehörigen.

Bei Anfragen zu **einzelnen Positionen von Minderjährigen, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen** muss die Dokumentation vom Erziehungsberechtigten, Vormund, Treuhänder oder Sachwalter unterzeichnet werden, der seinen eigenen Identitätsnachweis sowie die Vollmacht des Vormundschaftsrichters beilegt.

Kauf/Bau des ersten Eigenheims

Merkmale und Voraussetzungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Dieser Vorschuss kann für den Kauf/Bau des **ersten Eigenheims des Mitglieds oder eines Kindes** beantragt werden⁷ (einschließlich **Zubehör, jedoch nur, wenn es zeitgleich mit der Immobilie erworben wurde**); daraus ergibt sich, dass der Vorschuss nicht nur beantragt werden kann, wenn das Mitglied den Kauf tätigt, sondern auch, wenn er durch ein Kind erfolgt und der Vorschussantrag dadurch gerechtfertigt wird, dass es den entsprechenden Betrag benötigt.

Das Mitglied kann den Vorschussantrag einreichen, sofern **acht Jahre seit seinem Beitritt zur Zusatzvorsorge** vergangen sind⁸.

Der beantragte Vorschussbetrag darf nicht höher sein als die **tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten** und **75% der beim Fonds angegriffenen Rentenposition** nicht übersteigen.

Im Fall **wiederholter Vorschussanträge im Laufe der Zeit** kann der Fonds einen geringeren als den vom Mitglied beantragten Betrag auszuzahlen, um die von der Branchenregelung vorgesehenen maximalen Obergrenzen der Prozentsätze für die Desinvestition der persönlichen Rentenposition einzuhalten (siehe oben – Paragraph „Möglichkeit wiederholter Vorschussanträge“ in diesem Dokument).

Gemäß Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Rentenfonds (Covip)⁹ kann der Vorschuss – vorbehaltlich vorstehender Voraussetzungen – zum Beispiel bewilligt werden:

- wenn der Kauf nach der Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft nur durch den Ehegatten/Lebenspartner des Mitglieds bei gesetzlicher Gütergemeinschaft getätigt wurde, da die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz unter das Vermögen des Mitglieds fällt. In diesem Fall ist die entsprechende Dokumentation über die zwischen den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern bestehende Gütergemeinschaft einzureichen (siehe in Folge);
- wird ein Anteil des Immobilieneigentums erworben, wird der Vorschuss in Höhe des Werts des erworbenen Anteils, der sich aus dem Kaufvertrag oder einem anderen, den Kauf bescheinigenden Dokument ergibt, ausgezahlt und nicht der Wert der gesamten Immobilie;
- Für den Kauf einer Immobilie als Oberflächeneigentum. Gemäß Art. 952, Abs. 2 des ital. ZGB meint das Oberflächeneigentum das Eigentum an einem bereits auf einem Dritten gehörenden Grundstück errichteten Gebäude.
- Bei Kosten, die für den Kauf/den Bau des ersten Eigenheims beiden Ehegatten entstanden sind, die dem Fonds angehören und Gütergemeinschaft vereinbart haben, kann der Vorschuss – vorbehaltlich eines gegenteiligen Nachweises - von beiden in Höhe des jeweiligen Anteils beantragt werden, wobei von einer Aufteilung am Immobilienbesitz von jeweils 50 % ausgegangen wird.

Zulässig ist außerdem der Vorschuss für den Kauf/den Bau des ersten Eigenheims durch den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner in gesetzlicher Gütergemeinschaft des Inhabers von Immobilien, die den gesetzlichen Vorschriften für geschlossene Höfe unterliegen (Provinzgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in seiner geltenden Fassung). Im letztgenannten Fall ist die entsprechende Dokumentation über die Einstufung

⁷ Der Vorschuss kann auch dann gewährt werden kann, wenn der Kauf nach der Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft nur durch den Ehegatten/Lebenspartner des Mitglieds bei gesetzlicher Gütergemeinschaft getätigt wurde, da die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz unter das Vermögen des Mitglieds fällt.

⁸ Was die Voraussetzungen für die „Länge der Mitgliedschaft in Jahren“ betrifft, werden sowohl die Mitgliedszeiten im Laborfonds als auch die bei anderen Zusatzrentenformen angegriffenen Mitgliedsjahre angerechnet, sofern die entsprechende persönliche Rentenposition nicht vollständig abgelöst wurde: sind die Mitgliedsjahre also bei anderen Rentenfonds angegriffen, muss der Beitretende eine Erklärung des zugehörigen Rentenfonds beilegen, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist.

⁹ Vgl. unter vielen, Covip-Beschluss vom 10. Februar 2011.

als geschlossener Hof der Immobilie sowie die entsprechende Dokumentation über die bestehende Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten durch Beibringung einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bzw. eine Heirats- und Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können, beizubringen.

Generell ist die Möglichkeit, einen Vorschuss zu erhalten in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- durch ein Mitglied, der vom Gatten/der Gattin bzw. eingetragenen Lebenspartner/der Lebenspartnerin getrennt und bereits Miteigentümer einer Immobilie ist, der dem Gatten/der Gattin bzw. dem eingetragenen Lebenspartner/der eingetragenen Lebenspartnerin zur Nutzung überlassen wurde;
- für den Kauf von Immobilieneigentum, das für das Mitglied keine Kosten mit sich bringt, wie im Fall eines unentgeltlichen Kaufs (z.B. Schenkung);
- zur Tilgung eines Darlehensvertrags.

Laborfonds erkennt bei Vorliegen nachstehender Sachverhalte die Möglichkeit an, den „Vorschuss für den Kauf des ersten Eigenheims“ einzureichen:

- Kauf des ersten Eigenheims, sowohl bei bereits erfolgter notarieller Beurkundung als auch bei erfolgter Unterzeichnung (und Registrierung) des Vorvertrags;
- Bau des ersten Eigenheims auf dem eigenen Grundstück;
- Kauf des Baulandes, für das die Baugenehmigung (oder ein gleichwertiges Dokument) eingeholt wurde;
- Kauf bei/Bau durch eine Genossenschaft.

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für den Kauf des ersten Eigenheims ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen¹⁰:

Allgemeine Dokumentation für alle Sachverhalte

- Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels);
- Zur Feststellung der Voraussetzung der „Mitgliedsjahre in der Zusatzvorsorge“, wenn die Mitgliedszeit bei anderen Rentenfonds angereift ist, die Erklärung des zugehörigen Rentenfonds, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist;
- (gegebenenfalls, beim Fehlen einer notariellen Beurkundung) Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, mit der selbst bescheinigt wird, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen für den Kauf/Bau des ersten Eigenheims erfüllt wurden (in diesem Fall ist in der Erklärung auch die Höhe der Kosten für den Kaufabschluss anzugeben).

Dokumentation beim Kauf des ersten Eigenheims

- Notarielle Urkunde oder gleichwertige Urkunde (z. B. notarielle Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Vertrag vereinbart wurde und der für den Kauf vereinbarte Betrag angegeben ist), aus der die Eigentumsübertragung und die Zahlung der entsprechenden Beträge hervorgeht, in beglaubigter Abschrift oder begleitet von einer Erklärung anstelle der eidesstattlichen Versicherung einer wahrheitsgetreuen Abschrift des Originals, die nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag auf einen Vorschuss festgelegt wurde

ODER

Wenn sich die Immobilie noch in der Kaufphase befindet, Kopie des bei der Agentur der Einnahmen registrierten Vorvertrags (wurde der Vorvertrag in einem ausländischen Staat abgeschlossen, finden gegebenenfalls die entsprechenden gesetzlichen Registrierungsvorschriften Anwendung), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Vorschussantrag abgeschlossen wurde. In diesem Fall **MUSS das Mitglied dem Fonds innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung eine Kopie des definitiven Kaufvertrags zukommen zu lassen**. Steht der endgültige Kaufvertrag nach Ablauf der vorgenannten Frist noch nicht

¹⁰ Der Fonds akzeptiert in einer anderen Sprache verfasste Unterlagen, sofern sie von einer entsprechenden beglaubigten oder zertifizierten Übersetzung ins Italienische oder Deutsche begleitet werden.

zur Verfügung, hat der Betroffene den Fonds unverzüglich unter Angabe eines voraussichtlichen Termins zu benachrichtigen.



HINWEIS: Wenn die notarielle Urkunde zu den vorgenannten Bedingungen nach Zahlung des Vorschusses beim Fonds nicht eingeht, muss das Mitglied den vollen Betrag der zu Unrecht als Vorschuss erhaltenen Beträge an den Fonds zurückzahlen. **Sofern die vorgenannten Beträge nicht vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden, behält sich der Fonds das Recht vor, spätere Anträge auf Vorschüsse (mit Ausnahme von Vorschüssen für Ausgaben im Gesundheitsbereich) erst dann zu bearbeiten, wenn die bereits gezahlten Beträge verrechnet wurden.**

Dokumentation beim Bau des ersten Eigenheims

- Kopie der Eigentumsurkunde des Grundstücks;
- Kopie der Baugenehmigung;
- Kopie der Meldung des Baubeginns;
- Detaillierte Rechnungen¹¹ der angefallenen Kosten (Originale, beglaubigte Kopie oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- Kopie der Belege der Zahlungsüberweisungen als Nachweis für die erfolgte Zahlung.

Dokumentation beim Bau/Kauf des ersten Eigenheims über eine Genossenschaft:

- Von der Genossenschaft erlassene Erklärung mit deren Briefkopf, die folgende Informationen enthält:
 - Bezeichnung als Gesellschafter der Genossenschaft;
 - Nummer und Datum der Baugenehmigung;
 - Eigentumserklärung des Grundstücks;
 - Beginn/Ende der Bauleistungen;
 - Angabe der Unterkunft;
 - Angabe der in den letzten 18 Monaten erfolgten Zahlungen.

HINWEIS: Die von der Genossenschaft erlassene Erklärung ist höchstens 2 Monate ab deren Erstellungsdatum gültig.

- Sind alle Zahlungen an die Genossenschaft bereits erfolgt, ist dem Antrag die öffentliche Urkunde der Zuweisung (notarielle Urkunde) beizulegen, die nicht ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag ausgestellt wurde.

Weitere Dokumentation für alle Sachverhalte

Im Fall eines Vorschussantrags für die Kinder, sind auch folgende Dokumente beizulegen:

- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Von den betroffenen Kindern unterzeichnetes Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten⁴.

Ist der Kauf nach der Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft erfolgt, hat **nur der Gatte/die Gattin/der/eingetragene Lebenspartner/-in** nachstehende Dokumentation einzureichen:

- Entsprechende Dokumentation über die bestehende Gütergemeinschaft durch Beibringung einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde/einen Nachweis über die Gründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Vom Gatten/von der Gattin/dem/der eingetragenen Lebenspartner/in unterzeichnetes Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Unterliegt die Immobilie der gesetzlichen Vorschriften über geschlossene Höfe, ist die entsprechende Dokumentation als Nachweis dieser Einstufung einzureichen.

¹¹ Die Rechnungen müssen bereits beglichen sein.

Bei **Anträgen, die persönliche Rentenpositionen von Minderjährigen, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen betreffen**, ist die Dokumentation vom Erziehungsberechtigten, Vormund, Treuhänder oder Sachwalter zu unterschreiben; dieser ist ein Identitätsnachweis und der per Dekret vom Vormundschaftsgericht erlassene Beschluss beizulegen.

Renovierung des ersten Eigenheims

Dieser Vorschuss kann für die **Leistungen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) von Absatz 1 des Art. 3 Einheitstext für das Bauwesen (D.P.R. 380/2001 in seiner geltenden Fassung), die gemäß der geltenden Gesetzgebung lt. Art. 1 Absatz 3 Gesetz 449/1997 in seiner geltenden Fassung vorgesehen sind**¹² und am **ersten Eigenheim des Mitglieds oder eines Kindes** erbracht wurden.

Der Vorschuss wird daher in dem Fall nicht für Renovierungskosten bewilligt, in dem die Immobilie nicht Eigentum des Mitglieds oder seiner Kinder, sondern Dritter ist, auch wenn die Immobilie als Hauptwohnung des Mitglieds (oder seiner Kinder) bestimmt ist.

Vorstehende Bauleistungen (Art. 3, Abs. 1 D.P.R. Nr. 380 vom 6. Juni 2001 in seiner geltenden Fassung) fallen insbesondere unter folgende Kategorien:

- **„Ordentliche Instandhaltungsarbeiten“** (nur zulässig, wenn sie Gemeinschaftsbereiche von Wohngebäuden betreffen) – Reparaturleistungen, Erneuerung und Austausch der Endausstattung der Gebäude sowie der Leistungen, die zur Ergänzung oder Aufrechterhaltung der Effizienz bestehender technischer Anlagen notwendig sind;
- **„Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten“** – Notwendige Leistungen und Änderungen zur Erneuerung oder dem Austausch auch struktureller Teile der Gebäude sowie zur Errichtung und Ergänzung hygienischer, sanitärer und technischer Einrichtungen, sofern sie das Gesamtvolumen der Gebäude nicht verändern und keine Änderungen am Verwendungszweck zur Folge haben;
- **„Restaurierungsarbeiten und erhaltende Sanierung“** – zur Erhaltung des Gebäudes und Gewährleistung der Funktionalität durch ein systematisches Ganzes von Leistungen, die unter Berücksichtigung der typischen, formalen und strukturellen Elemente des Gebäude vereinbare Verwendungszwecke ermöglichen (sie umfassen: die Konsolidierung, Wiederherstellung und Erneuerung der konstitutiven Elemente des Gebäudes, das Einfügen zusätzlicher Elemente und Anlagen, die für die Nutzung erforderlich sind sowie die Beseitigung von nicht zum Gebäude gehörenden Elementen);
- **„Baurenovierungsleistungen“** – zur Umwandlung der Gebäude durch ein systematisches Ganzes von Leistungen, die zu einem völlig oder teilweise anderem als dem bisherigen Gebäude führen können (sie umfassen: die Wiederherstellung oder den Austausch einiger konstitutiver Elemente des Gebäudes, die Beseitigung, Änderung und das Einfügen neuer Elemente und Anlagen; inbegriffen sind auch der Abriss und Wiederaufbau mit dem gleichen Volumen und der gleichen Form der vorherigen Immobilie).

Der beantragte Vorschussbetrag darf nicht höher sein als die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten und **75% der beim Fonds angereiften Rentenposition** nicht übersteigen.

Anträge, die nur mit einem Kostenvorschlag versehen sind, werden nicht akzeptiert.

Das Mitglied kann den Vorschussantrag einreichen, sofern **acht Jahre seit seinem Beitritt zur Zusatzvorsorge** vergangen sind.



Im Fall **wiederholter Vorschussanträge im Laufe der Zeit** kann der Fonds einen geringeren als den vom Mitglied beantragten Betrag auszahlen, um die von der Branchenregelung vorgesehenen maximalen Obergrenzen der Prozentsätze für die Desinvestition der persönlichen Rentenposition einzuhalten (siehe oben – Paragraph „Möglichkeit wiederholter Vorschussanträge“ in diesem Dokument).

Bei Ausgaben für die Renovierung des ersten Eigenheims seitens der Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartner in Gütergemeinschaft, die beide Fondsmitglieder sind, kann nur einer der beiden den

¹² Damit ist die Dokumentation gemeint, die gemäß Bestimmungen über Steuerabzüge für Baurenovierungskosten erforderlich ist. Bezüglich näherer Informationen über Bauleistungen im Zusammenhang mit den Sachverhalten gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben a), b), c) und d) des Einheitstextes für das Bauwesen und die Dokumentation, die auch der Fonds für die Anerkennung des Vorschusses benötigt, wird auf den Steuerleitfaden über „Baurenovierungen“ der Agentur der Einnahmen auf der Website <http://www.agenziaentrate.gov.it> verwiesen.

Vorschuss für die Gesamtsumme der angefallenen Kosten beantragen oder er kann von beiden beantragt werden, wobei die Kosten zu jeweils 50% aufgeteilt werden. In diesem Fall müssen die Ehegatten außer der gesetzlichen Gütergemeinschaft auch die Kostenaufteilung von jeweils 50% erklären.

Zulässig ist außerdem der Vorschuss für die Renovierung des ersten Eigenheims durch den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner in gesetzlicher Gütergemeinschaft des Inhabers von Immobilien, die den gesetzlichen Vorschriften für geschlossene Höfe unterliegen (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in der geltenden Fassung). In diesem Fall ist die entsprechende Dokumentation über die Einstufung als geschlossener Hof der Immobilie sowie die entsprechende Dokumentation über die bestehende Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten durch Beibringung einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bzw. eine Heirats- und Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können, beizubringen.

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für entstandene Baurenovierungskosten ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen¹³:

- Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels);
- Zur Feststellung der Voraussetzung der „Mitgliedsjahre in der Zusatzvorsorge“, wenn die Mitgliedszeit bei anderen Rentenfonds angereift ist, die Erklärung des zugehörigen Rentenfonds, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist;
- Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, mit der die angefallenen Kosten für das erste Eigenheim oder die Immobilieneinheit, die Zubehör des ersten Eigenheims darstellt und zur dauerhaften Nutzung bestimmt ist, selbst bescheinigt werden;
- Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, in der bescheinigt wird, dass die ausgeführten Leistungen unter diejenigen fallen, die gemäß Buchstaben a), b), c) und d), Absatz 1 von Art. 3 des Einheitsgesetzes der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im Bauwesen laut D.P.R. Nr. 380 vom 6. Juni 2001 genehmigt sind.
- Ermächtigung der nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung in Bezug auf die Art der auszuführenden Arbeiten¹⁴, für den Fall, dass die derzeitige Bauverordnung keine Genehmigung für die Durchführung bestimmter Renovierungsarbeiten vorsieht, die jedoch durch die Steuergesetzgebung erleichtert werden (wie für die ordentliche Instandhaltung), ist eine Ersatzerklärung über die Bekanntmachung gemäß Art. 47 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 45 erforderlich, die das Datum des Baubeginns enthält und den Sachverhalt bescheinigt, dass die erbrachten Renovierungsarbeiten steuerlich begünstigt sind, auch wenn sie keinen Genehmigungsschein benötigen;
- Betreffen die Renovierungsarbeiten Gemeinschaftsbereiche, der Versammlungsbeschluss über die Genehmigung für die Ausführung der Arbeiten und die Tausendsteltabelle über die Aufteilung der Kosten oder eine Kopie der vom Verwalter des Mehrfamilienhauses für die Steuerabzüge ausgestellte Bescheinigung, die die erfolgte Zahlung sowie den entsprechenden Betrag nachweist (im Fall von Leistungen an Gemeinschaftsbereichen eines sog. Zweiparteienhauses ohne Ernennung eines Hausverwalters hat das Mitglied gleichwertige Dokumente beizubringen, die von den Wohnungseigentümern unter Angabe der Art der ausgeführten Arbeiten und des anteiligen Kostenaufwands zu unterschreiben sind).
- Detaillierte Rechnungen¹⁵ der angefallenen Kosten (Originale oder beglaubigte Kopien oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original – ein Faksimile dieser Erklärung steht auf der Website des Fonds als Anlage zum Vorschussantrag zur Verfügung), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Vorschussantrag;
- Kopie der Überweisungsbelege als Nachweis für die Zahlung in Übereinstimmung mit der geltenden Steuerregelung¹⁶.

¹³ Der Fonds akzeptiert in einer anderen Sprache verfasste Unterlagen, sofern sie von einer entsprechenden beglaubigten oder zertifizierten Übersetzung ins Italienische oder Deutsche begleitet werden.

¹⁴ Das G.D. 70/2011 (Artikel 5, Absatz 2, Buchst. a, Punkt 3) hatte durch die Einführung des Mechanismus der stillschweigenden Zustimmung einschneidende Auswirkungen auf das Verfahren für den Erlass von Baugenehmigungen (mit Ausnahme der Fälle, in denen ökologische, landschaftliche und kulturelle Auflagen bestehen). Wird die Baugenehmigung durch stillschweigende Zustimmung erlassen, entfällt zudem die Formalisierung einer Urkunde, so dass das Mitglied erklären muss, dass die gesetzlichen Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Baugenehmigung erlassen oder der Antrag ausdrücklich abgelehnt wurde.

¹⁵ Die Rechnungen müssen bereits beglichen sein.

¹⁶ Gemäß Durchführungsbestimmungen von Art. 1, Absatz 3, Gesetz 449/1997 (über Steuerabzüge für Baurenovierungskosten) müssen die Zahlungen durch **Bank- oder Postüberweisung (auch „online“)** erfolgen, auf denen folgende Informationen enthalten sind: a.

Bei **angefallenen Kosten im Interesse der Kinder** sind auch folgende Dokumente beizulegen:

- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Von den betroffenen Kindern unterzeichnetes Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten⁴ (verfügbar auf der Website des Fonds);
- Wurden die Rechnungen auf die Kinder ausgestellt, sind Zahlungsbelege in Übereinstimmung mit der geltenden Steuerregelung beizulegen.

Bei Ausgaben für die Renovierung des **ersten Eigenheims seitens der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die beide Fondsmitglieder sind**, kann nur einer der beiden den Vorschuss für die Gesamtsumme der angefallenen Kosten beantragen oder er kann von beiden beantragt werden, wobei die Kosten zu jeweils 50% aufgeteilt werden. Bei Ausgaben für die Renovierung des ersten Eigenheims durch die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner in Gütergemeinschaft sind auch folgende Dokumente einzureichen:

- Entsprechende Dokumentation über die bestehende Gütergemeinschaft durch Beibringung einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde/einen Nachweis über die Gründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Erklärung über die 50%ige Aufteilung der Kosten (sofern beide beim Fonds eingeschrieben sind und entscheiden, diesen Vorschuss jeweils aus der eigenen persönlichen Rentenposition zu beantragen);
- Unterliegt die Immobilie den **gesetzlichen Vorschriften über geschlossene Höfe**, ist die entsprechende Dokumentation als Nachweis dieser Einstufung einzureichen;
- Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (wenn der/die Ehegatte/Ehegattin bzw. der/die eingetragene Lebenspartner/in kein Fondsmitglied ist).

Bei **Anträgen, die persönliche Rentenpositionen von Minderjährigen, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen** betreffen, ist die Dokumentation vom Erziehungsberechtigten, Vormund, Treuhänder oder Sachwalter zu unterschreiben; dieser ist ein Identitätsnachweis und die durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts erlassene Zahlungsgenehmigung beizulegen.

Vorschuss für sonstige Erfordernisse des Mitglieds

Merkmale und Voraussetzungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Es ist möglich für persönliche Erfordernisse einen Vorschuss der angereiften persönlichen Rentenposition über höchstens 30% der persönlichen Rentenposition zu beantragen, sofern **acht Jahre seit dem Beitritt zur Zusatzvorsorge vergangen sind**.

Dem Formular für den Vorschussantrag für sonstige Erfordernisse des Mitglieds muss kein Beleg über die Kosten beigelegt werden.



Im Fall **wiederholter Vorschussanträge im Laufe der Zeit** kann der Fonds einen geringeren als den vom Mitglied beantragten Betrag auszahlen, um die von der Branchenregelung vorgesehenen maximalen Obergrenzen der Prozentsätze für die Desinvestition der persönlichen

Zahlungsgrund unter Bezugnahme auf die Vorschrift (Artikel 16-bis des DPR 917/1986); b. Steuernummer des Empfängers des Steuerabzugs. Sind mehrere Personen an den Kosten beteiligt, die alle den Steuerabzug nutzen möchten, sind auf der Überweisung die Steuernummern der von der Begünstigung betroffenen Person anzugeben; l c. die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers; d. für die an den Gemeinschaftsbereichen des Mehrfamilienhauses vorgenommenen Arbeiten, ist außer der Steuernummer des Hauses auch die des Verwalters oder eines anderen Eigentümers anzugeben, der die Zahlung leistet.

Wurde die zur Durchführung der Zahlung für die Renovierungsarbeiten verwendete Bank- /Postüberweisung so ausgeführt, dass die in der vorgenannten Disziplin vorgesehene Einbehaltungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, ist es erforderlich, dass der vertragschließende Lieferant/das vertragschließende Unternehmen durch eine beglaubigte Ersatzerklärung bestätigt, die Beträge erhalten und für die Zwecke ihres Wettbewerbs zur korrekten Ermittlung ihres Einkommens in die Konten des Unternehmens aufgenommen zu haben (diese Dokumentation stimmt mit der überein, die der Steuerzahler dem Gewerbetreibenden/der CAF, der befugt ist, den Vorsteuerabzug im Rahmen der Steuererklärung in Anspruch zu nehmen oder auf Anfrage bei den Ämtern der Finanzverwaltung vorlegen muss).

Die Kosten, für die eine Zahlung durch Überweisung nicht möglich ist (zum Beispiel Erschließungskosten, Gebühren für Bewilligungen, Genehmigungen und Meldungen über den Baubeginn, Steuerabzüge für die Honorare von Fachleuten, Stempelsteuern), können auf andere Weise beglichen werden. Für die an den Gemeinschaftsbereichen des Mehrfamilienhauses vorgenommenen Arbeiten ist außer der Steuernummer des Hauses auch die des Verwalters oder eines anderen Eigentümers anzugeben, der die Zahlung leistet.

Rentenposition einzuhalten (siehe oben – Paragraph „Möglichkeit wiederholter Vorschussanträge“ in diesem Dokument).

Im Fall der Übertragung von einer anderen Rentenform, bei der das Mitglied Vorschüsse in Anspruch genommen hat, behält es sich der Fonds vor, eine Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde zu verlangen, um den Grund für die vorherigen Vorschussanträge zu erfahren.

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für sonstige Erfordernisse ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen¹⁷:

- Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels);
- (eventuell) Zur Feststellung der Voraussetzung der „Mitgliedsjahre in der Zusatzvorsorge“, wenn die Mitgliedszeit bei anderen Rentenfonds angereift ist, die Erklärung des zugehörigen Rentenfonds, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist.

¹⁷ Der Fonds akzeptiert in einer anderen Sprache verfasste Unterlagen, sofern sie von einer entsprechenden beglaubigten oder zertifizierten Übersetzung ins Italienische oder Deutsche begleitet werden.

II) ABSCHNITT FÜR DIE MITGLIEDER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Arten, Obergrenzen und Bedingungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Gemäß Branchenregelung kann das Mitglied, das der Zusatzvorsorge seit mindestens **acht Jahren** angehört, einen Vorschuss aus der angereiften Position erhalten für:

- a) **Ausgaben im Gesundheitsbereich** die für Therapien notwendige außerordentliche Eingriffe angefallen sind und von den zuständigen öffentlichen Behörden infolge schwerster Situationen **der eigenen Person, oder eines steuerlich zulasten lebenden Familienangehörigen** anerkannt wurden;
- b) **für den Kauf des ersten Eigenheims im Besitz des Mitglieds oder eines seiner Kinder**¹⁸. Mit „erstem Eigenheim“ ist der Ort gemeint, das als Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Mitglieds oder seiner Kinder dient, für die der Eigentümer – vorbehaltlich eines Kaufs im Ausland – zum Zeitpunkt des Kaufabschlusses Anspruch auf indirekte Steuererleichterungen hat (z.B. Registersteuer und reduzierter MwSt.-Satz).
- c) für die **Leistungen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) von Absatz 1 des Art. 3 Einheitstext für das Bauwesen** (D.P.R. Nr. 380 vom 6. Juni 2001 in seiner geltenden Fassung) in Bezug auf das erste Eigenheim, **das dem Mitglied oder einem Kind gehört**, die gemäß der geltenden Gesetzgebung lt. Art. 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 449 in seiner geltenden Fassung vom 27. Dezember 1997 dokumentiert sind. Mit „erstem Eigenheim“ ist das Heim gemeint, das als Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Mitglieds oder seiner Kinder dient.
- d) für **Kosten bezüglich der Inanspruchnahme von Beurlaubungen für Schulungen und die kontinuierliche Weiterbildung** gemäß Artikel 5 und 6 des G. Nr. 53 vom 8. März 2000 in geltender Fassung.

Für die Angestellten des öffentlichen Dienstes, auf die das D.P.C.M. vom 20. Dezember 1999 in seiner geltenden Fassung Anwendung findet – da die Einzahlung der TFR-Anteile und der eventuellen zusätzlichen 1,5% in den Fonds bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt – kann der Vorschuss nicht aus den Rückstellungen gewährt werden, solange sie fiktiven Charakter haben. Diese Einschränkung gilt daher nicht für die Rückstellungen, die nicht fiktiver Art sind, da sie infolge der Beendigungen vorheriger Beschäftigungsverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen bereits auf den Fonds übertragen wurden.

Was die Voraussetzungen für die „Länge der Mitgliedschaft in Jahren“ betrifft, werden sowohl die Mitgliedszeiten im Laborfonds als auch die bei anderen Zusatzrentenformen angereiften Mitgliedsjahre angerechnet, sofern die entsprechende übertragene persönliche Rentenposition nicht vollständig abgelöst wurde: sind die **Mitgliedsjahre also bei anderen Rentenfonds angereift, muss der Beitretende eine Erklärung des zugehörigen Rentenfonds beilegen, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist.**

Der ausbezahlte Vorschuss **kann in keinem Fall höher als die tatsächlich angefallenen und dokumentierten Kosten sein**. Der Fonds behält sich daher die Möglichkeit vor, einen geringeren Nettobetrag als vom Mitglied angegeben, auszuzahlen, wenn die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten niedriger als die beantragte Summe sind.

Dies vorausgeschickt, kann das Mitglied bezüglich des Vorschussbetrags, den er beim Fonds zu beantragen beabsichtigt, alternativ angeben:

- **einen Festbetrag (abzüglich Steuerabzüge)**: in diesem Fall berechnet der Fonds automatisch den Höchstbetrag, der beantragt werden kann; da die beim Fonds angereifte persönliche Rentenposition ein Bruttobetrag ist, von dem die von den einschlägigen Steuervorschriften vorgesehenen Steuern abgezogen werden, erfolgt vorab eine Schätzung der Steuerabzüge, um einen derartigen Bruttobetrag zu desinvestieren, der es ermöglicht, die Steuerabzüge vorzunehmen und den geforderten Festbetrag auszuzahlen. Demzufolge können sich eventuelle Abweichungen zwischen dem ausbezahlten Betrag und dem geforderten Festbetrag ergeben, die auf die zuvor erfolgte Schätzung zurückzuführen sind;
- **Der Prozentsatz an der angereiften Position**, der einschließlich der von den einschlägigen Steuervorschriften vorgesehenen Besteuerung betrachtet wird. Der ausbezahlte Nettobetrag ist zum Zeitpunkt der Desinvestition nach Berechnung der Steuerabzüge bekannt. Der ausbezahlte Nettobetrag ist zum Zeitpunkt der Desinvestition nach Berechnung der Steuerabzüge bekannt.

¹⁸ Es wird davon ausgegangen, dass der Vorschuss auch dann beantragt und gewährt werden kann, wenn der Kauf nach der Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft nur durch den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds bei gesetzlicher Gütergemeinschaft getätigt wurde, da die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz unter das Vermögen des Mitglieds fällt.

Werden für den Vorschussbetrag im Antrag sowohl ein Festbetrag als ein Prozentsatz angegeben, berücksichtigt der Fonds ausschließlich den Prozentsatz für die angereifte Position.

Der angewandte Steuersatz und der ausbezahlte Nettobetrag sind der Auszahlungsübersicht zu entnehmen, die dem Mitglied über den gewählten Informationskanal übermittelt wurde.

Wurde die persönliche Rentenposition in der Garantierten Investitionslinie angelegt, und ausschließlich bei Vorschussanträgen für Ausgaben im Gesundheitsbereich, kommt – proportional zum desinvestierten Kapital – der eventuelle Zusatzbetrag der Garantie hinzu.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, im Laufe der Zeit mehrere Vorschüsse, auch unterschiedlicher Art, zu beantragen.

Durch einen Darlehensvertrag gebundene persönliche Rentenposition

Im Fall eines Vorschussantrags für Ausgaben im Gesundheitsbereich ohne Schuldbefreiung durch das Finanzierungsunternehmen wird dem Mitglied ein Vorschuss von 4/5 des ihm zustehenden Nettobetrags ausbezahlt, das restliche Fünftel bleibt – bei bestehendem Arbeitsverhältnis – zugunsten der Darlehensbank gebunden, es sei denn die Restschuld ist geringer (die aus einer entsprechenden Erklärung des Finanzierungsunternehmens ersichtlich ist).

Die als Vorschuss für den Kauf/die Renovierung des ersten Eigenheims und für die Inanspruchnahme von Beurlaubungen für die Weiterbildung ausbezahlten Beträge sind durch eventuelle Gläubiger des Mitglieds angreifbar; wurden also ein oder mehrere Darlehensverträge abgeschlossen und dem Fonds zugestellt, gelten die gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall kann der Vorschuss an das Mitglied ausbezahlt werden, wenn der Betrag der Restposition beim Fonds gleich hoch oder höher als die Restschuld gegenüber dem Finanzierungsunternehmen ist.

Hat das Mitglied einen Darlehensvertrag unterzeichnet, der durch die „Abtretung eines Fünftels des Gehalts“ gesichert ist und dieser Vertrag wurde dem Fonds vom Finanzierungsunternehmen zugestellt, ist dem Vorschussantrag, außer der spezifischen Dokumentation in allen Fällen, die vom Finanzierungsunternehmen unterzeichnete Tilgungsbestätigung beizulegen bzw., wenn der Vertrag noch besteht, die Genehmigung der Gläubigerbank für die Auszahlung des Vorschusses an das Mitglied. Andernfalls wird der Antrag eingestellt.

Modalitäten und allgemeine Kriterien für den Vorschussantrag

Modalitäten der Einreichung des Vorschussantrags

Der Vorschussantrag ist alternativ anhand einer der folgenden Modalitäten an den Fonds zu senden:

a. IN PAPIERFORM

Durch das Ausfüllen der entsprechenden, vom Fonds erstellten, Formulare, die auf seiner Website (www.laborfonds.it) und auch bei den Geschäftssitzen des Fonds zur Verfügung stehen. Dem Formular sind die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises und die für die einzelnen Fälle vorgesehenen Dokumente unter Einhaltung der Vorgaben dieses Dokuments beizulegen. Die Rückgabe der dem Antrag beigelegten Dokumentation ist nicht vorgesehen.

Das Antragsformular und die Anlagen sind an folgende Adresse zu senden oder im Original dort abzugeben:

Rentenfonds Laborfonds c/o Verwaltungsservice Pensplan Centrum S.p.A.

 Mustergasse 11– 39100 Bozen oder Gazzoletti Str. 47 – 38122 Trient

@ oder mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) an laborfonds@pec.it

b. AUF ELEKTRONISCHEM WEG

Das Mitglied muss in den ihm **vorbehaltenen Bereich der Online-Dienste** unter der Rubrik **„Verwaltungsdienste – Vorschussantrag“** eintreten. Dort kann er den Leistungsantrag beim Fonds eingeben: nach Auswahl der gewünschten Vorschussart (mit Ausnahme des Vorschusses für Kosten bezüglich der Inanspruchnahme von Beurlaubungen für Schulungen und kontinuierliche Weiterbildung, für den derzeit lediglich die Übermittlung in Papierform möglich ist), nimmt das System eine erste formelle

Prüfung der vorhandenen, von der Branchenregelung verlangten, Mindestvoraussetzungen vor, um darauf zugreifen zu können; bei erfolgreichem Zugriff führt das Verfahren den Betroffenen bis zur Erstellung des Antragsformulars, wo er die Möglichkeit hat, online den Antrag und die Dokumentation hochzuladen, die der Fonds für Prüfungsvorgang benötigt.

Vorschussanträge können auch auf telematischem Weg mit Unterstützung des Pensplan Infopoints eingereicht werden.

Reicht das Mitglied einen Vorschussantrag für Ausgaben ein, die für den Ehegatten/die Ehegattin, das Kind oder einen steuerlich zulasten lebenden Familienangehörigen angefallen sind, sind einige der vom Fonds verlangten Erklärungen von diesen abzugeben (sofern volljährig und fähig).

Für den Fall, dass der Vorschuss die Position von Minderjährigen, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen betrifft, müssen Mitteilungen an den Fonds von den Erziehungsberechtigten und in den letzten drei Fällen vom Vormund, Beistand oder Sachwalter unterzeichnet werden. Die vorgenannten Personen müssen die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises beilegen. Den Vorschussanträgen für den Kauf/den Bau/die Renovierung des ersten Eigenheims/Kosten für Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung ist außerdem die Vollmacht zur Ausübung des Vorschussrechtes des Vormundschaftsrichters beizulegen.

Sämtliche vom Fonds für die Bewilligung des Vorschusses verlangten Dokumente sind vom Mitglied im Original, als beglaubigte Kopie oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original einzureichen (ein Faksimile ist auf der Website des Fonds als Anlage zum Formular des Vorschussantrags verfügbar). Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 kann durch eine autorisierte Amtsperson erfolgen und besteht aus dem Bestätigungsvermerk, der auf der Kopie des Dokuments anzubringen ist, dass dieses mit dem Original übereinstimmt. Alternativ zu dieser Vorgehensweise kann das Mitglied sich in die Geschäftsräume der Pensplan Centrum S.p.A. in Bozen, Mustergasse 11 und Trient, Via Gazzoletti, 47 begeben, um den Mitarbeitern des Service den Vergleich zwischen Kopie und Original zu ermöglichen.

Weiteres Vorgehen nach Einreichung des Vorschussantrags

Der Fonds zahlt den Vorschuss zeitgerecht aus und auf jeden Fall innerhalb einer maximalen Frist von sechs Monaten nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und mit den vollständigen Dokumenten versehenen Antrags. Für alle Vorschussanträge, die bis zum 20. eines jeden Monats ordnungsgemäß und vollständig eingegangen sind bzw. bis zum 20. eines jeden Monats eventuelle korrigierte und vollständige Ergänzungen aufweisen, ist der desinvestierte Betrag derjenige, der sich am ersten, unmittelbar darauffolgenden Tag der Aufwertung ergibt. Man beachte, dass die Tage der Aufwertung mit dem letzten Tag eines jeden Monats zusammenfallen.

Für jede Aufwertung kann nur ein Vorschuss beantragt werden. Gehen mehrere Vorschussanträge für die gleiche Aufwertung ein, hat das Mitglied durch schriftliche Mitteilung anzugeben, welche vorrangig behandelt werden soll.

Der Fonds bewertet die Eignung der eingereichten Dokumentation und informiert das Mitglied im Fall **falscher oder unvollständiger Dokumentation** über die Notwendigkeit, gegebenenfalls Korrekturen oder Ergänzungen an den Dokumenten/Informationen vorzunehmen. In diesen Fällen ist die oben genannte Frist von sechs Monaten, bis zur Vervollständigung der Dokumentation, aufgehoben.

Entspricht der eingereichte Antrag nicht den in diesem Dokument dargelegten Kriterien und ist er nicht mit den entsprechenden Anlagen versehen **oder wird die Dokumentation nicht innerhalb 3 Monaten korrigiert/ergänzt**, wird der Antrag abgelehnt.

Abgelehnte Anträge müssen neu eingereicht werden.

Man beachte, dass sich die Anzahl der für die persönliche Rentenposition angesparten Anteile (zum Beispiel im Fall von Beitragszahlungen) und deren Wert zwischen dem Einreichungsdatum des Vorschussantrags und dem Datum der Desinvestition ändern können. Die sich bei der Desinvestition der für die Position angesparten Anteile ergebenden Beträge werden abzüglich der gesetzlich vorgesehenen Steuern ausbezahlt¹⁹.

¹⁹ Weitere Informationen sind im *Dokument zur Steuerregelung* enthalten.

Fällt der Antrag auf Änderung der Investitionslinie (*Switch*) und des Vorschusses mit der Aufwertung zusammen, gibt der Fonds der Desinvestition für den Vorschuss Vorrang und nimmt den Switch bei der unmittelbar darauffolgenden Aufwertung vor.

Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Das Mitglied kann jederzeit entscheiden, die als Vorschüsse erhaltenen Beträge wieder einzuzahlen. Die Wiedereinzahlung kann auf einmal oder durch regelmäßige Einzahlungen durch Banküberweisung erfolgen, wobei das auf der Website des Fonds – www.laborfonds.it (Rubrik „Formulare“) verfügbare Formular „Anleitung für die Wiedereinzahlung eines Vorschusses mit Banküberweisung“ zu verwenden ist

Diese Einzahlungen haben die Erhöhung der persönlichen Rentenposition des Mitglieds zur Folge; dies erfolgt durch die Zuweisung der Anzahl der Anteile in Höhe des eingezahlten Betrags, der unter Zugrundelegung des Aufwertungstages des Monats festgelegt wird, in dem die Einzahlung vorgenommen wurde.

Bei Unregelmäßigkeiten bezüglich der fehlenden/falschen Zuordnung der Überweisung werden die Einzahlungen mit dem ersten Anteilswert nach dem Wegfall der vorstehenden Unregelmäßigkeiten der Beitragszahlung investiert.



Die steuerliche Behandlung der Wiedereinzahlung wird in dem entsprechenden **Dokument zur Steuerregelung** erläutert.

Für die verschiedenen Fälle erforderliche Dokumentation

Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Merkmale und Voraussetzungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Der Vorschuss kann beantragt werden, um vom Fonds einen Betrag in Höhe der Ausgaben im Gesundheitsbereich zu erhalten, die infolge schwerster gesundheitlicher Situationen **der eigenen Person oder eines steuerlich zulasten lebenden Familienangehörigen²⁰ für Therapien und (unter medizinischen und finanziellen Gesichtspunkten) notwendige, außerordentliche Eingriffe, die von den zuständigen öffentlichen Behörden anerkannt werden (A.S.L./A.P.S.S.) angefallen sind.**

Der Vorschuss kann nach 8 Mitgliedsjahren in der Zusatzvorsorge beantragt werden²¹.

In die Ausgaben im Gesundheitsbereich, für die der Vorschuss bewilligt wird, können auch Reise- und Aufenthaltskosten aufgenommen werden, auch für den Familienangehörigen, der sich gegebenenfalls um den Vorschussempfänger kümmert.

Als „Reise- und Aufenthaltskosten“ gelten die Kosten in Verbindung mit der vorgenannten Unterstützung, welche an den Tagen anfallen, an denen diese erbracht wird; im Einzelnen:

- werden als Reisekosten im Falle der Nutzung eines Autos Kraftstoffkosten sowie Mautgebühren (die für die Strecke anfallen, die bis zur Pflegeeinrichtung zurückzulegen ist) anerkannt, bzw. im Falle der Nutzung anderer Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug usw.) die Kosten für Fahrkarten oder Flugtickets;
- werden als Aufenthaltskosten die Kosten für die Unterkunft (z.B. Partnereinrichtungen, Aparthotels usw.) sowie für den Erwerb von absolut notwendigen Lebensmitteln anerkannt (Kosten für den Erwerb von beispielsweise Kleidung, Alkohol und Zigaretten sind ausgenommen).

Der Vorschussantrag wird erst akzeptiert, wenn seit dem tatsächlichen Anfallen der Kosten nicht mehr als 18 Monate vergangen sind (ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum).

Anträge, die nur mit einem Kostenvorschlag versehen sind, werden nicht akzeptiert.

²⁰ Die Branchenregelung erkennt die Möglichkeit an, diesen Vorschuss jedes Mal dann zu beantragen, wenn die Ausgaben im Gesundheitsbereich trotzdem das Einkommen des Mitglieds belastet und somit auch in dem Fall, in dem die Therapien und Eingriffe die steuerlich zulasten des Mitglieds lebenden Familienangehörigen betreffen.

²¹ Was die Voraussetzungen für die „Länge der Mitgliedschaft in Jahren“ betrifft, werden sowohl die Mitgliedszeiten im Rentenfonds Laborfonds als auch die bei anderen Zusatzrentenformen angerechneten Mitgliedsjahre angerechnet, sofern die entsprechende persönliche Rentenposition nicht vollständig abgelöst wurde: sind die Mitgliedsjahre also bei anderen Rentenfonds angerechnet, muss der Beitretende eine Erklärung des zugehörigen Rentenfonds beilegen, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist.

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für Ausgaben im Gesundheitsbereich ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen²²:

- Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Gesundheitsbehörden (A.S.L./A.P.S.S.) über die außerordentliche Natur der Eingriffe/Therapien, auf die sich der Antrag bezieht (das Faksimile ist auf der Website des Fonds verfügbar). Die Bescheinigung ist beim Gesundheitsbezirk, dem man angehört, einzuholen; zu diesem Zweck sind Kostenvoranschläge oder Rechnungen für die zu bescheinigenden Eingriffe sowie die Diagnose des behandelnden Arztes vorzulegen;
- Detaillierte Rechnungen²³ der angefallenen Kosten (Originale, beglaubigte Kopie oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag. Die Rechnungen können auch die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Eingriff/den Therapien betreffen (z.B. Reise- oder Aufenthaltskosten);
- (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels).

Im Fall eines **Vorschussantrags für Ausgaben, die im Interesse eines steuerlich zulasten lebenden Familienangehörigen angefallen sind**, sind zusätzlich zu vorstehender Dokumentation folgende Unterlagen beizulegen:

- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, mit der selbst bescheinigt wird, dass es sich bei den Personen, für die die Kosten angefallen sind, um steuerlich zulasten lebende Familienangehörige des Mitglieds handelt;
- von den betroffenen Familienangehörigen unterzeichnetes Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten²⁴ (verfügbar auf der Website des Fonds).

Bei Anfragen zu **einzelnen Positionen von Minderjährigen, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen**, muss die Dokumentation von dem Erziehungsberechtigten oder – in den letzten drei Fällen – vom Vormund, Beistand oder Sachwalter unterzeichnet werden, der seinen eigenen Identitätsnachweis sowie die Vollmacht zur Ausübung des Vorschussrechtes des Vormundschaftsrichters beilegt.

Kauf /Bau des ersten Eigenheims

Merkmale und Voraussetzungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Dieser Vorschuss kann für den Kauf/Bau des **ersten Eigenheims des Mitglieds oder eines Kindes** beantragt werden (einschließlich **Zubehör, jedoch nur, wenn es zeitgleich mit der Immobilie erworben wurde**); daraus ergibt sich, dass der Vorschuss nicht nur beantragt werden kann, wenn das Mitglied den Kauf tätigt, sondern auch, wenn er durch ein Kind erfolgt und der Vorschussantrag dadurch gerechtfertigt wird, dass es den entsprechenden Betrag benötigt.

Das Mitglied kann den Vorschussantrag einreichen, sofern **acht Jahre seit seinem Beitritt zur Zusatzvorsorge vergangen sind**¹².

Der als Vorschuss beantragte Betrag darf die **tatsächlich angefallenen und dokumentierten Kosten** nicht übersteigen.

Gemäß Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Rentenfonds (Covip)²⁵ kann der Vorschuss – vorbehaltlich vorstehender Voraussetzungen – zum Beispiel bewilligt werden:

- wenn der Kauf nach der Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft nur durch den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds bei gesetzlicher Gütergemeinschaft getätigt wurde, da die Immobilie in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen unter das Vermögen des

²² Der Fonds akzeptiert in einer anderen Sprache verfasste Unterlagen, sofern diesen eine entsprechende beglaubigte oder zertifizierte Übersetzung ins Italienische oder Deutsche beigelegt ist.

²³ Die Rechnungen müssen bereits beglichen sein.

²⁴ Im Fall steuerlich zulasten lebender Minderjähriger, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen, sind die Erklärungen vom gesetzlichen Vertreter/Vormund/Beistand/Sachwalter zu unterschreiben, der die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises beilegt.

²⁵ Vgl. unter vielen, Covip-Beschluss vom 10. Februar 2011.

Mitglieds fällt. In diesem Fall ist die entsprechende Dokumentation über die zwischen den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern bestehende Gütergemeinschaft einzureichen (siehe in Folge);

- wird ein Anteil des Immobilieneigentums erworben, wird der Vorschuss in Höhe des Werts des erworbenen Anteils, der sich aus dem Kaufvertrag oder einem anderen, den Kauf bescheinigenden Dokument ergibt, ausgezahlt und nicht der Wert der gesamten Immobilie;
- Für den Kauf einer Immobilie als Oberflächeneigentum. Gemäß Art. 952, Abs. 2 des ital. ZGB meint das Oberflächeneigentum das Eigentum an einem bereits auf einem Dritten gehörenden Grundstück errichteten Gebäude. Das Oberflächeneigentum weist in der Tat – trotz der eventuellen Festsetzung einer Frist, die den Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundstückseigentümer kennzeichnet – die gleiche Rechtsnatur des Eigentumsrechts auf.

Bei Kosten, die für den Kauf/den Bau des ersten Eigenheims beiden Ehegatten entstanden sind, die dem Fonds angehören und Gütergemeinschaft vereinbart haben, kann der Vorschuss – vorbehaltlich eines gegenteiligen Nachweises - von beiden in Höhe des jeweiligen Anteils beantragt werden, wobei von einer Aufteilung am Immobilienbesitz von jeweils 50 % ausgegangen wird

Zulässig ist außerdem der Vorschuss für den Kauf/den Bau des ersten Eigenheims durch den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner in Gütergemeinschaft des Inhabers von Immobilien, die den gesetzlichen Vorschriften für geschlossene Höfe unterliegen (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in seiner geltenden Fassung). In letztgenannten Fall ist die entsprechende Dokumentation über die Einstufung als geschlossener Hof der Immobilie sowie die entsprechende Dokumentation über die bestehende Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten durch Beibringung einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bzw. eine Heirats- und Familienstandsurkunde oder anderer Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können, beizubringen.

Generell ist die Möglichkeit, einen Vorschuss zu erhalten in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- durch ein Mitglied, der vom Gatten/der Gattin bzw. eingetragenen Lebenspartner/der Lebenspartnerin getrennt und bereits Miteigentümer einer Immobilie ist, der dem Gatten/der Gattin bzw. dem eingetragenen Lebenspartner/der eingetragenen Lebenspartnerin zur Nutzung überlassen wurde;
- für den Kauf von Immobilieneigentum, das für das Mitglied keine Kosten mit sich bringt, wie im Fall eines unentgeltlichen Kaufs (z.B. Schenkung);
- zur Tilgung eines Darlehensvertrags.

Laborfonds erkennt bei Vorliegen nachstehender Sachverhalte die Möglichkeit an, den „Vorschuss für den Kauf des ersten Eigenheims“ an:

- Kauf des ersten Eigenheims, sowohl bei bereits erfolgter notarieller Beurkundung als auch bei erfolgter Unterzeichnung (und Registrierung) des Vorvertrags;
- Bau des ersten Eigenheims auf dem eigenen Grundstück;
- Kauf des Baulands, für das eine Baugenehmigung (oder ein gleichwertiges Dokument) eingeholt wurde;
- Kauf bei/Bau durch eine Genossenschaft.

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für den Kauf des ersten Eigenheims ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen²⁶:

Allgemeine Dokumentation für alle Sachverhalte

- + Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- + (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels);
- + Zur Feststellung der Voraussetzung der „Mitgliedsjahre in der Zusatzvorsorge“, wenn die Mitgliedszeit bei anderen Rentenfonds angereift ist, die Erklärung des zugehörigen Rentenfonds, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist;
- + (Gegebenenfalls, bei fehlender notarieller Beurkundung): Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, mit der selbst bescheinigt wird, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen für den Kauf/Bau des ersten Eigenheims erfüllt wurden (in diesem Fall ist in der Erklärung auch die Höhe der Kosten für den Kaufabschluss anzugeben).

²⁶ Der Fonds akzeptiert in einer anderen Sprache verfasste Unterlagen, sofern sie von einer entsprechenden beglaubigten oder zertifizierten Übersetzung ins Italienische oder Deutsche begleitet werden.

Dokumentation beim Kauf des ersten Eigenheims

- Notarielle Urkunde oder gleichwertige Urkunde (z. B. notarielle Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Vertrag vereinbart wurde und der für den Kauf vereinbarte Betrag angegeben ist), die die Eigentumsübertragung und die Zahlung der entsprechenden Beträge bescheinigt, in beglaubigter Abschrift oder begleitet von einer Erklärung anstelle einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original, ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag.

• ODER

Wenn sich die Immobilie noch in der Kaufphase befindet, Kopie des bei der Agentur der Einnahmen registrierten Vorvertrags (wurde der Vorvertrag in einem ausländischen Staat abgeschlossen, finden gegebenenfalls die entsprechenden gesetzlichen Registrierungs Vorschriften Anwendung), abgeschlossen nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag. **In diesem Fall MUSS das Mitglied dem Fonds innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung eine Kopie des definitiven Kaufvertrags zukommen zu lassen.** Steht der endgültige Kaufvertrag nach Ablauf der vorgenannten Frist noch nicht zur Verfügung, hat der Betroffene den Fonds unverzüglich unter Angabe eines voraussichtlichen Termins zu benachrichtigen.



HINWEIS: Wenn die notarielle Urkunde zu den vorgenannten Bedingungen nach Zahlung des Vorschusses beim Fonds nicht eingeht, muss das Mitglied den vollen Betrag der zu Unrecht als Vorschuss erhaltenen Beträge an den Fonds zurückzahlen. **Sofern die vorgenannten Beträge nicht vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden, behält sich der Fonds das Recht vor, spätere Anträge auf Vorschüsse (mit Ausnahme von Vorschüssen für Ausgaben im Gesundheitsbereich) erst dann zu bearbeiten, wenn die bereits gezahlten Beträge verrechnet wurden.**

Dokumentation beim Bau des ersten Eigenheims

- Kopie der Eigentumsurkunde des Grundstücks;
- Kopie der Baugenehmigung;
- Kopie der Meldung des Baubeginns;
- Detaillierte Rechnungen²⁷ der angefallenen Kosten (Originale, beglaubigte Kopie oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- Kopie der Belege der Zahlungsüberweisungen als Nachweis für die erfolgte Zahlung.

Dokumentation beim Bau/Kauf des ersten Eigenheims über eine Genossenschaft

- Von der Genossenschaft erlassene Erklärung mit deren Briefkopf, die folgende Informationen enthält:
 - Bezeichnung als Gesellschafter der Genossenschaft;
 - Nummer und Datum der Baugenehmigung;
 - Eigentumserklärung des Grundstücks;
 - Beginn/Ende der Bauleistungen;
 - Angabe der Unterkunft;
 - Angabe der in den letzten 18 Monaten erfolgten Zahlungen.

HINWEIS: Die von der Genossenschaft erlassene Erklärung ist höchstens 2 Monate ab deren Erstellungsdatum gültig.

- Sind alle Zahlungen an die Genossenschaft bereits erfolgt, ist dem Antrag die öffentliche Urkunde der Zuweisung (notarielle Urkunde) beizulegen, ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag.

Weitere Dokumentation für alle Sachverhalte

Im Fall eines Vorschussantrags für die Kinder, sind auch folgende Dokumente beizulegen:

- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Von den betroffenen Kindern unterzeichnetes Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten¹³.

Ist der Kauf nach der Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft erfolgt, hat **nur der Gatte/die Gattin/der/eingetragene Lebenspartner/-in** nachstehende Dokumentation einzureichen:

²⁷ Die Rechnungen müssen bereits beglichen sein.

- Entsprechende Dokumentation über die bestehende Gütergemeinschaft durch Beibringung einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde/einen Nachweis über die Gründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Vom Gatten/von der Gattin/dem/der eingetragenen Lebenspartner/-in unterzeichnetes Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Unterliegt die Immobilie der gesetzlichen Vorschriften über geschlossene Höfe, ist die entsprechende Dokumentation als Nachweis dieser Einstufung einzureichen.

Bei Anfragen zu einzelnen Positionen von Minderjährigen, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen muss die Dokumentation von dem Erziehungsberechtigten oder – in den letzten drei Fällen – vom Vormund, Treuhänder oder Sachwalter unterzeichnet werden, der seinen eigenen Identitätsnachweis. In diesen Fällen ist außerdem eine beglaubigte Abschrift der Beschluss des Vormundschaftsgerichts vorzulegen, welche die Ausübung des Vorschussrechts zulässt.

Renovierung des ersten Eigenheims

Dieser Vorschuss kann für die **Leistungen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) von Absatz 1 des Art. 3 Einheitstext für das Bauwesen (D.P.R. 380/2001 in seiner geltenden Fassung), die gemäß der geltenden Gesetzgebung lt. Art. 1 Absatz 3 Gesetz 449/1997²⁸ in seiner geltenden Fassung vorgesehen sind** und am **ersten Eigenheim im Besitz des Mitglieds oder eines Kindes** erbracht wurden.

Der Vorschuss wird daher in dem Fall nicht für Renovierungskosten bewilligt, in dem die Immobilie nicht Eigentum des Mitglieds oder seiner Kinder, sondern Dritter ist, auch wenn die Immobilie als Hauptwohnung des Mitglieds (oder seiner Kinder) bestimmt ist.

Vorstehende Bauleistungen (Art. 3, Abs. 1 D.P.R. Nr. 380 vom 6. Juni 2001 in seiner geltenden Fassung) fallen insbesondere unter folgende Kategorien:

- **„Ordentliche Instandhaltungsarbeiten“** (nur zulässig, wenn sie Gemeinschaftsbereiche von Wohngebäuden betreffen) – Reparaturleistungen, Erneuerung und Austausch der Endausstattung der Gebäude sowie der Leistungen, die zur Ergänzung oder Aufrechterhaltung der Effizienz bestehender technischer Anlagen notwendig sind;
- **„Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten“** – Notwendige Leistungen und Änderungen zur Erneuerung oder dem Austausch auch struktureller Teile der Gebäude sowie zur Errichtung und Ergänzung hygienischer, sanitärer und technischer Einrichtungen, sofern sie das Gesamtvolumen der Gebäude nicht verändern und keine Änderungen am Verwendungszweck zur Folge haben;
- **„Restaurierungsarbeiten und erhaltende Sanierung“** – zur Erhaltung des Gebäudes und Gewährleistung der Funktionalität durch ein systematisches Ganzes von Leistungen, die unter Berücksichtigung der typischen, formalen und strukturellen Elemente des Gebäude vereinbare Verwendungszwecke ermöglichen (sie umfassen: die Konsolidierung, Wiederherstellung und Erneuerung der konstitutiven Elemente des Gebäudes, das Einfügen zusätzlicher Elemente und Anlagen, die für die Nutzung erforderlich sind sowie die Beseitigung von nicht zum Gebäude gehörenden Elementen);
- **„Baurenovierungsleistungen“** – zur Umwandlung der Gebäude durch ein systematisches Ganzes von Leistungen, die zu einem völlig oder teilweise anderem als dem bisherigen Gebäude führen können (sie umfassen: die Wiederherstellung oder den Austausch einiger konstitutiver Elemente des Gebäudes, die Beseitigung, Änderung und das Einfügen neuer Elemente und Anlagen; inbegriffen sind auch der Abriss und Wiederaufbau mit dem gleichen Volumen und der gleichen Form der vorherigen Immobilie).

Der für diesen Vorschuss beantragte Betrag darf die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Anträge, die nur mit einem Kostenvorschlag versehen sind, werden nicht akzeptiert.

Das Mitglied kann den Vorschussantrag einreichen, sofern **acht Jahre seit seinem Beitritt zur Zusatzvorsorge** vergangen sind¹².

²⁸ Damit ist die Dokumentation gemeint, die gemäß Bestimmungen über Steuerabzüge für Baurenovierungskosten erforderlich ist. Bezüglich näherer Informationen über Bauleistungen im Zusammenhang mit den Sachverhalten gemäß Art. 3, Absatz 1, Buchstaben a), b), c) und d) des Einheitstextes für das Bauwesen und die Dokumentation, die auch der Fonds für die Anerkennung des Vorschusses benötigt, wird auf den Steuerleitfaden über „Baurenovierungen“ der Agentur der Einnahmen auf der Website www.agenziaentrate.gov.it verwiesen.

Bei Ausgaben für die Renovierung des ersten Eigenheims seitens der Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartner in gesetzlicher Gütergemeinschaft, die beide Fondsmitglieder sind, kann nur einer der beiden den Vorschuss für die Gesamtsumme der angefallenen Kosten beantragen oder er kann von beiden beantragt werden, wobei die Kosten zu jeweils 50% aufgeteilt werden. In diesem Fall müssen die Ehegatten, außer der Gütergemeinschaft, auch die Kostenaufteilung von jeweils 50% erklären.

Zulässig ist außerdem der Vorschuss für die Renovierung des ersten Eigenheims durch den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner in gesetzlicher Gütergemeinschaft des Inhabers von Immobilien, die den gesetzlichen Vorschriften für geschlossene Höfe unterliegen (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in seiner geltenden Fassung). In diesem Fall ist die entsprechende Dokumentation über die Einstufung als geschlossener Hof der Immobilie sowie die entsprechende Dokumentation über die bestehende gesetzliche Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner durch Beibringung einer beglaubigten Ersatzerklärung bzw. einer Heirats- und Familienstandsurkunde oder anderer Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können, vorzulegen.

Familienstands-/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere geeignete Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können.

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für entstandene Baurenovierungskosten ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen²⁹:

- Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels);
- Zur Feststellung der Voraussetzung der „Mitgliedsjahre in der Zusatzvorsorge“, wenn die Mitgliedszeit bei anderen Rentenfonds angereift ist, die Erklärung des zugehörigen Rentenfonds, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist;
- Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, mit der die angefallenen Kosten für das erste Eigenheim oder die Immobilieneinheit, die Zubehör des ersten Eigenheims darstellt und zur dauerhaften Nutzung bestimmt ist, selbst bescheinigt werden;
- Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, in der bescheinigt wird, dass die ausgeführten Leistungen unter diejenigen fallen, die gemäß Buchstaben a), b), c) und d), Absatz 1 von Art. 3 des Einheitsgesetzes der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im Bauwesen laut D.P.R. Nr. 380 vom 6. Juni 2001 in seiner geltenden Fassung;
- Behördliche Genehmigung, die nach geltendem Baurecht in Bezug auf die Art der auszuführenden Arbeiten erforderlich ist³⁰. Für den Fall, dass die derzeitige Bauverordnung keine Genehmigung für die Durchführung bestimmter Renovierungsarbeiten vorsieht, die jedoch durch die Steuergesetzgebung erleichtert werden (wie für die ordentliche Instandhaltung), ist eine Ersatzerklärung über die Bekanntmachung gemäß Art. 47 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 45 in seiner geltenden Fassung erforderlich, die das Datum des Baubeginns enthält und den Sachverhalt bescheinigt, dass die erbrachten Renovierungsarbeiten steuerlich begünstigt sind, auch wenn sie keinen Genehmigungsschein benötigen;
- Betreffen die Renovierungsarbeiten Gemeinschaftsbereiche, der Versammlungsbeschluss über die Genehmigung für die Ausführung der Arbeiten und die Tausendsteltabelle über die Aufteilung der Kosten oder eine Kopie der vom Verwalter des Mehrfamilienhauses Wohnungseigentümergeinschaft für die Steuerabzüge ausgestellte Bescheinigung, die die erfolgte Zahlung sowie den entsprechenden Betrag nachweist (im Fall von Leistungen an Gemeinschaftsbereichen eines sog. Zweiparteienhauses ohne Ernennung eines Hausverwalters hat das Mitglied gleichwertige Dokumente beizubringen, die von den Wohnungseigentümern unter Angabe der Art der ausgeführten Arbeiten und des anteiligen Kostenaufwands zu unterschreiben sind).
- Detaillierte Rechnungen³¹ der angefallenen Kosten (Originale oder beglaubigte Kopien oder versehen mit einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original – ein Faksimile dieser Erklärung steht auf der Website des Fonds als Anlage zum

²⁹ Der Fonds akzeptiert in einer anderen Sprache verfasste Unterlagen, sofern sie von einer entsprechenden beglaubigten oder zertifizierten Übersetzung ins Italienische oder Deutsche begleitet werden.

³⁰ Das G.D. 70/2011 (Artikel 5, Absatz 2, Buchst. a, Punkt 3) hat sich mit der Einführung des Mechanismus der stillschweigenden Zustimmung (außer im Falle von Auflagen im Bereich Umwelt, Landschaft und Kultur) maßgeblich auf das Verfahren für den Erlass einer Baugenehmigung ausgewirkt). Erfolgt die Baugenehmigung durch stillschweigende Zustimmung, wird kein Dokument erlassen, so dass das Mitglied erklären muss, dass die gesetzlichen Fristen abgelaufen sind, ohne dass eine Baugenehmigung erlassen wurde bzw. eine ausdrückliche Ablehnung des Antrags erfolgt ist.

³¹ Die Rechnungen müssen bereits beglichen sein.

Vorschussantrag zur Verfügung), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Vorschussantrag ausgestellt;

- Kopie der Überweisungsbelege als Nachweis für die Zahlung in Übereinstimmung mit der geltenden Steuerregelung³².

Bei **angefallenen Kosten im Interesse der Kinder** sind auch folgende Dokumente beizulegen:

- Familienstands-/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere geeignete Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Von den betroffenen Kindern unterzeichnetes Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (verfügbar auf der Internetseite des Fonds);
- Wurden die Rechnungen auf die Kinder ausgestellt, sind Zahlungsbelege in Übereinstimmung mit der geltenden Steuerregelung beizulegen.

Bei Ausgaben für die Renovierung des **ersten Eigenheims seitens der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die beide Fondsmitglieder sind**, kann nur einer der beiden den Vorschuss für die Gesamtsumme der angefallenen Kosten beantragen oder er kann von beiden beantragt werden, wobei die Kosten zu jeweils 50% aufgeteilt werden. Bei Ausgaben für die Renovierung des ersten Eigenheims durch die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner in gesetzlicher Gütergemeinschaft sind auch folgende Dokumente einzureichen:

- Entsprechende Dokumentation über die bestehende Gütergemeinschaft durch Beibringung einer Erklärung als Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bzw. eine Heiratsurkunde/einen Nachweis über die Gründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- Familienstand/Ersatzerklärung der Familienstandsurkunde oder andere Dokumente, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen können;
- Erklärung über die 50%ige Aufteilung der Kosten (sofern beide beim Fonds eingeschrieben sind und entscheiden, diesen Vorschuss jeweils aus der eigenen persönlichen Rentenposition zu beantragen);
- Unterliegt die Immobilie den **gesetzlichen Vorschriften über geschlossene Höfe**, ist die entsprechende Dokumentation als Nachweis dieser Einstufung einzureichen;
- Formular über die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (wenn der/die Ehegatte/Ehegattin bzw. der/die eingetragene Lebenspartner/in kein Fondsmitglied ist).

Bei **Anfragen zu einzelnen Positionen von Minderjährigen, Entmündigten, Handlungsunfähigen oder Personen, die einer Sachwalterschaft unterliegen** muss die Dokumentation von dem Erziehungsberechtigten, vom Treuhänder, Vormund oder Sachwalter unterzeichnet werden, der seinen eigenen Identitätsnachweis sowie die Vollmacht des Vormundschaftsrichters, welche die Ausübung des Vorschussrechts zulässt in beglaubigter Abschrift, beilegt.

³² Gemäß Durchführungsbestimmungen von Art. 1, Absatz 3, Gesetz 449/1997 (über Steuerabzüge für Baurenovierungskosten) müssen die Zahlungen durch **Bank-oder Postüberweisung (auch „online“)** erfolgen, auf denen folgende Informationen enthalten sind: a. Zahlungsgrund unter Bezugnahme auf die Vorschrift (Artikel 16-bis des DPR 917/1986); b. Steuernummer des Empfängers des Steuerabzugs. Sind mehrere Personen an den Kosten beteiligt, die alle den Steuerabzug nutzen möchten, sind auf der Überweisung die Steuernummern der von der Begünstigung betroffenen Person anzugeben; c. die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers; d. für die an den Gemeinschaftsbereichen des Mehrfamilienhauses vorgenommenen Arbeiten, ist außer der Steuernummer des Hauses auch die des Verwalters oder eines anderen Eigentümers anzugeben, der die Zahlung leistet.

Wurde die zur Durchführung der Zahlung für die Renovierungsarbeiten verwendete Bank- /Postüberweisung so ausgeführt, dass die in der vorgenannten Disziplin vorgesehene Einbehaltungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, ist es erforderlich, dass der vertragschließende Lieferant/das vertragschließende Unternehmen durch eine beglaubigte Ersatzerklärung bestätigt, die Beträge erhalten und für die Zwecke ihres Wettbewerbs zur korrekten Ermittlung ihres Einkommens in die Konten des Unternehmens aufgenommen zu haben (diese Dokumentation stimmt mit der überein, die der Steuerzahler dem Gewerbetreibenden/der CAF, der befugt ist, den Vorsteuerabzug im Rahmen der Steuererklärung in Anspruch zu nehmen oder auf Anfrage bei den Ämtern der Finanzverwaltung vorlegen muss).

Die Kosten, für die eine Zahlung durch Überweisung nicht möglich ist (zum Beispiel Erschließungskosten, Gebühren für Bewilligungen, Genehmigungen und Meldungen über den Baubeginn, Steuerabzüge für die Honorare von Fachleuten, Stempelsteuern), können auf andere Weise beglichen werden. Für die an den Gemeinschaftsbereichen des Mehrfamilienhauses vorgenommenen Arbeiten ist außer der Steuernummer des Hauses auch die des Verwalters oder eines anderen Eigentümers anzugeben, der die Zahlung leistet.

Beurlaubungen für Schulungen und kontinuierliche Weiterbildung

Merkmale und Voraussetzungen für den Zugang zu den Vorschüssen

Dieser Vorschuss kann zur Deckung der Kosten bezüglich der Inanspruchnahme von Beurlaubungen für Schulungen und die kontinuierliche Weiterbildung gemäß Artikel 5 und 6 des G. Nr. 53 vom 8. März 2000 beantragt werden.

Das Mitglied kann den Vorschussantrag einreichen, sofern **acht Jahre seit seinem Beitritt zur Zusatzvorsorge** vergangen sind¹².

Dokumentation

Dem Formular für den Vorschussantrag für Kosten, die während der Inanspruchnahme der Beurlaubungszeiten für Schulungen und die kontinuierliche Weiterbildung anfallen, ist folgende Dokumentation in italienischer oder deutscher Sprache beizulegen³³:

- Kopie des gültigen Identitätsnachweises;
- (eventuelle) Befreiung/-en für geschuldete Zahlungen seitens des/der Finanzierungsunternehmens/-en im Fall laufender Darlehensverträge (Abtretung eines Fünftels);
- Zur Feststellung der Voraussetzung der „Mitgliedsjahre in der Zusatzvorsorge“, wenn die Mitgliedszeit bei anderen Rentenfonds angereift ist, die Erklärung des zugehörigen Rentenfonds, die das Erstbeitrittsdatum bescheinigt und dass die Position noch aktiv ist;
- Erklärung des Arbeitgebers, der die Inanspruchnahme der entsprechenden Beurlaubungszeit des Arbeitnehmers bescheinigt.
- Erklärung des Arbeitgebers oder der Einrichtung, bei der die Schulung stattfindet, die die erfolgte Anmeldung oder den Besuch des Kurses bescheinigt;
- Nachweis über die Art der Schulung und der entsprechenden Kosten.

³³ Der Fonds akzeptiert Unterlagen, die in einer anderen Sprache als Italienisch abgefasst sind, sofern ihnen eine ordnungsgemäß beglaubigte oder beeidigte italienische Übersetzung beigelegt ist